

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG DES DIÖZESANRATES DER KATHOLIKEN IM BISTUM EICHSTÄTT AM 16.03.2013

EINFÜHRUNG EINES FAMILIENGEHALTS

Die aktuelle familienpolitische Diskussion um den Ausbau des Betreuungsangebotes und eine verbesserte finanzielle Unterstützung von Familien wird leider überwiegend in sehr polarisierender Form geführt. So werden "traditionelle" Familienmodelle "modernen" gegenübergestellt, eine Betreuung von Kleinkindern in der Familie gegenüber einer institutionellen in Betreuungseinrichtungen entweder positiv oder negativ bewertet. Familien wird einerseits die alleinige Kompetenz für gute Erziehung und Bildung zugesprochen, andererseits dagegen pauschalierend abgesprochen. Das durch diese Diskussion in der Öffentlichkeit entstehende Familienbild entfernt sich dadurch immer mehr von der Realität und insbesondere von dem, was Familien aktuell und in Zukunft brauchen.

Analog wird auch um die Frage einer verbesserten Unterstützung der Familien polarisierend diskutiert:

Soll die staatliche Förderung allein in den Ausbau der Betreuungseinrichtungen fließen oder sollen auch Familien, die sich für eine häusliche Betreuung entscheiden, gleichwertig unterstützt werden?

Sollen Familien für eine vermeintlich bessere Erziehung und Bildung verpflichtet werden, ihr Kind ab dem 1. Lebensjahr einer Betreuungseinrichtung anzuvertrauen, oder sollen sie über die Verwendung der staatlichen Familienförderung ausschließlich selbst entscheiden können?

Wir vertreten die Auffassung, dass Kinder ein Recht auf Erziehung und Bildung für die bestmögliche Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten haben und dass die Familie der Ort ist, an dem diese Voraussetzungen am ehesten gegeben sind. Durch ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsleistungen fördern Mütter und Väter die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Hiermit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Zukunftssicherung unserer Gesellschaft. Eltern, insbesondere auch Alleinerziehende, verdienen hierfür höchste gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung. Eine staatliche Förderung muss dies zum primären Ziel haben.

Die Betreuungs- und Erziehungsleistung von Müttern und Vätern ist mindestens gleichwertig zu einer Berufs- und Erwerbstätigkeit zu sehen und vom Staat entsprechend rechtlich und finanziell abzusichern.

Mit dem Bundesverfassungsgericht¹ sind wir der Auffassung, dass der Staat, also Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, den Auftrag hat, alle Voraussetzungen zu schaffen, dass Eltern die Wahlfreiheit bei der Art der Kinderbetreuung haben, d.h.:

Wenn Eltern sich entschließen, ihre Kinder halb- oder ganztags fremd betreuen zu lassen, dann muss unsere Gesellschaft dafür sorgen, dass die notwendige Infrastruktur bereitgestellt wird (also Kindertagesstätten, Ganztagschulen, ...).

Wenn Eltern sich entschließen, ihre Kinder selbst zu betreuen und deswegen für diese Zeit vorübergehend ganz oder teilweise aus dem Berufsleben aussteigen, dann muss unsere Gesellschaft dafür sorgen, dass Einkommensverluste und der Verlust sozialrechtlicher Ansprüche vermieden und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Als Voraussetzung zur Schaffung wirklicher Wahlfreiheit ist die Einführung eines „Erziehungsgehalts“ notwendig.

Wichtig sind uns dabei folgende Eckpunkte:

1. Das Erziehungsgehalt sollte für alle Eltern gezahlt werden unabhängig vom Grad ihrer jeweiligen Erwerbsarbeit.
2. Das Erziehungsgehalt sollte einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Erziehung eines Kindes bilden, über dessen Verwendung die Eltern als natürliche Interessenvertreter entscheiden.
3. Das Erziehungsgehalt sollte für mindestens drei Jahre gewährt werden.
4. Das Erziehungsgehalt sollte eine sozialrechtliche Absicherung einschließen.
5. Das Erziehungsgehalt sollte Eltern in die Lage versetzen, sich öffentliche Kinderbetreuung nach Maß „einzukaufen“, d.h. im Bedarfsfall eine Ganztagsbetreuung zu finanzieren.

Flankierend braucht es von Seiten der Wirtschaft Maßnahmen, die zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufⁱⁱ führen. Das bedeutet z.B. das uneingeschränkte Recht der Eltern auf Ausbildung, Studium und Arbeit in Teilzeit; kombiniert mit einem Schutz vor familienfeindlichen Arbeitszeiten. Die Rückkehrmöglichkeiten (Wiedereinstieg in die Berufs- und Arbeitswelt) sind zu verbessern. Erforderlich sind auch Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie andere berufliche Förderprogramme für Eltern, die zeitlich befristet Vollzeiterziehung gewählt haben.

Ergänzend sind Angebote zur Vermittlung von Erziehungskompetenz und Erziehungswissen für Jungen und Mädchen bereits in den Schulen und Angebote der Familienberatung, -bildung und -unterstützung für Eltern notwendig.

ⁱ „Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren **tatsächlichen** Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt (vgl. BVerfGE 87, 1 <38 f.>; 88, 203 <258 f.>). Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Der Staat muss auch Voraussetzungen schaffen, dass die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, dass eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und daß die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden“ (vgl. BVerfGE 88, 203 <260>) (Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 1057/91 vom 10.11.1998, Absatz-Nr. 70)

ⁱⁱ Familienfreundliche Personalpolitik. Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In der Reihe Standpunkte 1; hrsg. vom Diözesanrat Eichstätt, 2009.